



Recht der Gewaltanwendung und Humanitäres Völkerrecht

21. Juni 2023

*Sachverhalt und Lösungsskizze**

Dauer: 120 Minuten

Hinweise:

- Denken Sie daran, jeweils die einschlägigen Normen zu nennen.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	40 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 2	40 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 3	70 Punkte	35 % des Totals
Aufgabe 4	50 Punkte	25 % des Totals
<hr/>		
Total	200 Punkte	100 %

* Nach den Fragestellungen findet sich jeweils in *Kursivschrift* eine nicht abschliessende Lösungsskizze.

Frage 1

- a) Welche Ausnahmen vom Gewaltverbot kennt die UNO-Charta? Nennen Sie für jede Ausnahme ein Beispiel aus der Praxis.
- *Militärische Zwangsmassnahmen nach Kapitel VII UNO-Charta im Rahmen des Friedenssicherungssystems der UNO*
 - *Recht auf Selbstverteidigung (Art. 51 UNO-Charta)*
 - *Je 1 Punkt für ein korrektes Beispiel (maximal 2 Punkte)*
- b) Unter welchen Voraussetzungen darf ein Staat gegen einen ihn angreifenden Staat militärische Gewalt ausüben?
- **(1) Bewaffneter rechtswidriger und gegenwärtiger Angriff auf eigenes Territorium**
 - *Der Angriff muss eine gewisse Intensität erreichen, vgl. Nicaragua-Urteil des IGH (blosse Grenzscharmützel wie auch die finanzielle und logistische Unterstützung von Rebellen sind grundsätzlich kein «bewaffneter Angriff»)*
 - *Maximal 2 Punkte für die Erwähnung der «Definition of Agression» (A/RES/3314 v. 14.12.1974) und/oder der «Declaration of Principles of International Law Concerning Friendly Relations» (A/RES/2625 v. 24.10.1970)*
 - *Was die antizipatorische Selbstverteidigung betrifft, siehe die Caroline-Kriterien: (a) unmittelbar bevorstehender Angriff, der (b) mit massiven militärischen Mitteln ausgeführt werden wird und deshalb (c) keine Wahl mehr für friedliche Gegenmassnahmen zur Abwendung des Angriffs lässt*
 - **(2) Verhältnismässigkeit des Gegenangriffs: Beurteilung aus Ex-ante-Perspektive**
 - *Maximal 1 Zusatzpunkt für ein Beispiel zur Verhältnismässigkeit*
 - **(3) Der UNO-Sicherheitsrat hat noch keine Massnahmen zur Friedenssicherung nach Kapitel VII UNO-Charta ergriffen**
 - *Zudem: sofortige Anzeige des sich verteidigenden Staats an den UNO-Sicherheitsrat über die von ihm getroffenen Massnahmen (Art. 51 UNO-Charta)*
- c) Lesen Sie die folgende (inoffizielle) Übersetzung einer Resolution des UNO-Sicherheitsrats und beantworten Sie die untenstehende Frage dazu.

Resolution 660 (1990)
vom 2. August 1990

Der Sicherheitsrat,

Alarmiert durch die irakische Invasion Kuwaits am 2. August 1990,

[...]

1. Verurteilt die Invasion Kuwaits durch den Irak;

2. Verlangt, dass der Irak umgehend und bedingungslos all seine Streitkräfte auf die Stellungen, die sie am 1. August 1990 hatten, zurückzieht;
3. Ruft den Irak und Kuwait dazu auf, umgehend intensive Verhandlungen aufzunehmen, um ihre Differenzen zu bereinigen, wobei er alle diesbezüglichen Bemühungen unterstützt, insbesondere diejenigen der Liga der Arabischen Staaten;
4. Beschliesst, bei Bedarf wieder zusammenzukommen, um weitere Schritte zur Erfüllung der Forderungen der vorliegenden Resolution zu beraten.

Frage: Weshalb war es der UNO-Sicherheitsrat, der diese Resolution zum betroffenen zwischenstaatlichen Konflikt verabschiedete, und nicht die UNO-Generalversammlung?

- *Gemäss der UNO-Charta liegt es in der Kompetenz des UNO-Sicherheitsrats festzustellen, ob wie vorliegend eine Angriffshandlung vorliegt (Art. 39 UNO-Charta)*
- *Verbindliche Entscheide über Massnahmen, wie in der Resolution angeordnet, kann nur der UNO-Sicherheitsrat beschliessen (Art. 25 UNO-Charta im Umkehrschluss sowie Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UNO-Charta)*
- *Der Vorrang des UNO-Sicherheitsrats bzw. die nachgeordnete Rolle der UNO-Generalversammlung ergibt sich zudem aus Art. 12 UNO-Charta, gemäss welchem die UNO-Generalversammlung keine Empfehlungen zu Angelegenheiten abgeben darf, mit denen der UNO-Sicherheitsrat befasst ist*

d) 1950 verabschiedete die UNO-Generalversammlung eine Resolution mit dem Titel «Uniting for Peace» (A/RES/377 (V)).

Erläutern Sie **(1)** die Ursache für die Verabschiedung dieser Resolution, **(2)** ihre rechtliche Stellung in der UNO-Charta und **(3)** die politische Bedeutung von Resolutionen, welche die UNO-Generalversammlung unter Berufung auf die Resolution A/RES/377 (V) erliess.

Maximal 2 Zusatzpunkte: Nennen Sie **(4)** den Adressatenstaat und **(5)** den Zusammenhang einer solchen Resolution, welche die UNO-Generalversammlung am 2. März 2022 verabschiedete.

- ***(1) Ursache:** der UNO-Sicherheitsrat reagiert(e) nicht auf «trigger»-Situationen, i.d.R. weil mindestens ein permanentes Mitglied des UNO-Sicherheitsrats sein Veto gegen eine Feststellung nach Art. 39 UNO-Charta einlegt(e) («blockierter UNO-Sicherheitsrat»)*
- ***(2) Rechtliche Stellung/Einordnung:** Sperrwirkung der umfassenden Kompetenz des UNO-Sicherheitsrats gemäss Art. 12 UNO-Charta wird umgangen*
- *Daran, dass verbindliche Beschlüsse nur vom UNO-Sicherheitsrat verabschiedet werden können und die UNO-Generalversammlung in ihrer Kompetenz auf nicht verbindliche Empfehlungen beschränkt ist, ändert sich nichts; denn die UNO-Generalversammlung kann sich die Autorität des UNO-Sicherheitsrats, welche die staatliche Souveränität überspielt (Art. 2 Ziff. 7 i.V.m. Kapitel VII UNO-Charta), nicht selbst verschaffen*

- **(3) Politische Bedeutung:** im Vordergrund stehen Stellungnahmen bzw. Aussagen zur Legitimität, aber auch zur Legalität u.a. von Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der UNO-Charta stehen
- Dabei können bzw. werden auch Empfehlungen zu (möglichen) Massnahmen des UNO-Sicherheitsrats gemacht
- GA/RES/ES-11/1: bewaffneter Angriff von **(4) Russland** auf **(5) die Ukraine**; der russische Angriff ist gemäss der Resolution ein Akt der Aggression; damit implizite Bekräftigung des Rechts der Ukraine auf Selbstverteidigung gemäss Art. 51 UNO-Charta

Frage 2

- a) Erläutern Sie das Konzept der «humanitären Intervention», einschliesslich dessen völkerrechtliche Zulässigkeit.
- Grundgedanke: Eingriffsmöglichkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen zum Schutz der Betroffenen, weil ein Passivbleiben als amoralisch empfunden würde
 - Ursprung: Schutz von (christlichen) Glaubensgenossen im Osmanischen Reich
 - Eingriff bzw. Sanktionierung kann militärischer wie auch nichtmilitärischer Natur sein
 - Völkerrechtliche Zulässigkeit: es stellt sich die Frage, ob eine humanitär dramatische Situation bereits eine Friedensbedrohung i.S.v. Art. 39 UNO-Charta darstellen kann
 - Wenn ja: der UNO-Sicherheitsrat kann auf solche schwere Menschenrechtsverletzungen gestützt auf Art. 42 UNO-Charta auch mit militärischen Massnahmen reagieren
 - Maximal 2 Punkte für Beispiele: etwa Somalia, Haiti, Ruanda, Libyen
 - Umstritten: völkerrechtliche Zulässigkeit der sog. «unilateralen humanitären Intervention», bei der die gewaltsame Intervention ohne vorherige Legitimation des UNO-Sicherheitsrats erfolgt
 - (Haupt-)Ursache dieser Diskussion war die NATO-Intervention in Ex-Jugoslawien zum Schutz der kosovarischen Zivilbevölkerung
 - Kollision zweier völkerrechtlicher Fundamentalwerte: auf der einen Seite stehen die staatliche Souveränität und das Gewaltverbot, auf der anderen die universelle Achtung und der Schutz der Menschenrechte
 - Zudem latentes Missbrauchspotential dieser «humanitären Intervention i.e.S.»: zuvor hatten Staaten bewaffnete Angriffe vielfach als angebliche humanitäre Interventionen «notdürftig bemäntelt»
- b) Erläutern Sie das Konzept der «Sovereignty as Responsibility», einschliesslich der dagegen vorgebrachten Kritik.

- *Formel, um die Grundlage für das Eingreifen in Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen zu verbessern, die zum Konzept «Responsibility to Protect» («RtoP») weiterentwickelt wurde: das Dilemma des (gewaltsamen) Eingriffs in die staatliche Souveränität soll durch Umkehrung der Perspektive gelöst werden*
- *Im Mittelpunkt steht nicht mehr das völkerrechtlich legitimierte Recht zur (humanitären) Intervention, sondern die Pflicht zum Schutz, die einem Staat gegenüber seiner Bevölkerung obliegt:*
 - *Souveränität bedeutet Verantwortung für die im betreffenden Staat lebenden Personen und schliesst menschenrechtlich begründete Schutzverpflichtungen mit ein*
 - *Wo diese Verantwortung nicht wahrgenommen wird oder werden kann, verschiebt sie sich auf die internationale Gemeinschaft*
 - *Gedankliche Anleihen bei der Idee von Erga-omnes-Verpflichtungen und der Doktrin des gerechten Kriegs*
- *Haupteinwände:*
 - *Neokoloniales Konzept zur Forcierung von Regimewechseln, namentlich in Entwicklungsländern*
 - *Insbesondere die ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrats kritisieren, dass das Konzept zur Beschränkung ihres Vetorechts führen würde, wenn mit der RtoP rechtlich verbindliche Regeln über die Ausübung des Vetorechts verbunden würden*
- *Deshalb trotz zahlreicher Initiativen auf der UNO-Ebene bis heute keine verbindliche (Weiter-)Entwicklung des Konzepts*
- *Maximal 2 Zusatzpunkte für korrekte Beispiele solcher Initiativen: etwa ICISS (2001); Kofi Annans High-Level Panel on Threats, Challenges and Change (2003); Annan-Bericht «In Larger Freedom» (2005); Heads of States World Summit 2005*

Frage 3

a) Was ist die Kernidee des humanitären Völkerrechts?

- *Begrenzung militärischer Gewalt durch Kriegsführungsregeln*
- *Durch militärische Kampfhandlungen verursachtes unnötiges Leid soll soweit wie möglich vermieden werden (Art. 75 Ziff. 1 ZP I)*

b) Mittels welcher Grundprinzipien soll die Kernidee des humanitären Völkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten umgesetzt werden? Erläutern Sie diese Grundprinzipien kurz.

- *Grundprinzip I: Begrenztheit zulässiger Methoden und Mittel der Kriegsführung (Art. 35 ZP I); Konkretisierung insbesondere durch:*

- *Mittel: Verbot von Waffen, die unnötiges Leiden und schwere Umweltschäden verursachen (Art. 35 Ziff. 2–3 ZP I), und Verbot unterschiedslos treffender Waffen (Art. 51 Ziff. 4 ZP I)*
- *Methoden: Verbot der Heimtücke (Art. 37–39 ZP I) und des Befehls, niemanden am Leben zu lassen (Art. 40 ZP I)*
- *Grundprinzip II: Kriegshandlungen dürfen sich nur gegen militärische Ziele richten i.V.m. dem Verbot unterschiedsloser Angriffe (Art. 48 i.V.m. Art. 51 Ziff. 4–5 ZP I)*
- *Grundprinzip III: nur Kombattanten (Art. 43 ZP I) dürfen kämpfen und bekämpft werden (Unterscheidungsgebot, Art. 44 Ziff. 3 ZP I)*

c) Inwieweit gelten die spezifischeren Kriegsführungsregeln des humanitären Völkerrechts auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten?

Spezifisch geregelt für interne Konflikte:

- *Mittelverbote: insbesondere auf nicht internationale bzw. interne Konflikte ausgeweiteter Geltungsbereich in internationalen Abkommen; Bsp.: Verbot bestimmter konventioneller Waffen (1980), Verbot chemischer Waffen (1993), Verbot von Antipersonenminen (1997)*
- *Methodenverbote: Verbot des Aushungerns (Art. 14 ZP II) und von Zwangsverlegungen (Art. 17 ZP II)*
- *Angriffsverbote: auf Anlagen u.ä., die gefährliche Kräfte enthalten (Art. 15 ZP II), sowie auf Kulturgüter und Kulturstätten (Art. 16 ZP II)*

d) **Sachverhalt:**

In einem gegenwärtigen internationalen bewaffneten Konflikt zwischen den Staaten A und Z bombardiert die Luftwaffe des Staats Z in einer nächtlichen Aktion im Staat A ein Elektrizitätswerk und das Gebäude der staatlichen Radio- und Fernsehanstalt.

Das Elektrizitätswerk versorgt die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur mit Strom, aber auch die militärische Kommandozentrale. Es befindet sich ausserhalb der Hauptstadt des Staats A in unbewohntem Gebiet und verfügt über Schutzräume für das Personal, weshalb bei dessen Bombardierung niemand verletzt oder getötet wird. Indessen sterben in einem Krankenhaus in der Hauptstadt wegen des zeitweiligen Unterbruchs der Stromlieferungen und wegen des dadurch verursachten Ausfalls lebenserhaltender Geräte 40 Personen; aufgrund eines technischen Defekts sprang die Notstromversorgung in diesem Krankenhaus nämlich nicht an. Die Notstromaggregate der militärischen Kommandozentrale hingegen funktionierten wie vorgesehen.

Die Radio- und Fernsehanstalt befindet sich in der Hauptstadt des Staats A. Der Staat Z betrachtet die Radio- und Fernsehanstalt als Teil des militärischen Apparats des Staats A. Dies, weil sich auf deren Dach Kommunikationseinrichtungen des Militärs befinden und der Sender Kriegspropaganda verbreitet. Durch den Angriff wird das sich in dicht besiedeltem Gebiet befindliche Gebäude vollständig zerstört. Zudem werden mehrere Gebäude in der

Nachbarschaft schwer beschädigt. Insgesamt sterben über 100 Zivilpersonen; ferner werden zahlreiche weitere Zivilpersonen schwer verletzt. Aufgrund des Angriffs wird der Sendebetrieb der Radio- und Fernsehanstalt für knapp eine Woche unterbrochen. Die militärische Kommunikation des Staats A kann indes mittels einer Reserveanlage, die sich an einem anderen Ort befindet, innert Minuten wieder in Betrieb genommen werden.

Fragestellung:

Beurteilen Sie die Bombardierungen **(1)** des Elektrizitätswerks wie auch **(2)** der Radio- und Fernsehanstalt auf deren Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht. Gründen Sie Ihre Analyse ausschliesslich auf den oben geschilderten Sachverhalt.

- *Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Rücksichtnahme auf Zivilpersonen und zivile Objekte durch Z die drei relevanten Voraussetzungen erfüllt, nämlich (1) militärisches Ziel (Art. 52 Ziff. 1 ZP I); (2) kein unterschiedsloser Angriff (Art. 51 Ziff. 4–5 ZP I); (3) Treffen von Vorsichtsmassnahmen zur grösstmöglichen Vermeidung von Kollateralschäden (Art. 57 ZP I)*
- **(1) Bombardierung des Elektrizitätswerks («EW»)**
 - *Die Bombardierung ist ein Angriff nach Art. 49 Ziff. 1 ZP I*
 - *Angriffe dürfen nur gegen militärische Ziele erfolgen (Art. 52 Ziff. 1 ZP I)*
 - *Das EW dient fast ausschliesslich der Stromversorgung der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur*
 - *Jedoch versorgt es auch die militärische Kommandozentrale und unterstützt somit militärische Handlungen von A; durch den Stromausfall wird dessen Armeeführung kurz geschwächt; Z erzielte so einen – wenn auch nur kurzen – militärischen Vorteil*
 - *Zwischenfazit: das EW ist ein militärisches Ziel; die militärische Notwendigkeit des Angriffs kann somit bejaht werden (a.M. auch möglich etwa mit dem Hinweis auf die bloss kurze Handlungsunfähigkeit der Kommandozentrale aufgrund der funktionierenden Notstromaggregate; nach dieser Auffassung ist das EW kein «Dual-use Objekt»: es trägt nicht «wirksam» zu militärischen Handlungen bei, und dessen Zerstörung verschafft Z keinen «eindeutigen militärischen Vorteil» [Art. 52 Abs. 2 ZP I]; vielmehr ist das EW mithin ein geschütztes ziviles Objekt [Art. 52 Abs. 1 ZP I; zudem liegt kein Anwendungsfall von Art. 56 ZP I vor])*
 - *Angriffe auf militärische Ziele dürfen nicht unterschiedslos erfolgen; gemäss Art. 51 Ziff. 5 lit. b gilt ein Angriff als unterschiedslos, wenn die zivilen Opfer «in keinem Verhältnis zum konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen»*
 - *Die Schwächung der Kommandozentrale von A kann als wichtiger und unmittelbarer – wenn auch nur kurzer – militärischer Vorteil qualifiziert werden, der anderweitige Kriegsanstrengungen begünstigt haben könnte*
 - *Bei den im Krankenhaus verstorbenen Zivilpersonen ist zu berücksichtigen, dass diese nicht unmittelbar durch den Bombenangriff, sondern als Folge der nicht pflichtgemäss gewarteten und somit betriebsuntüchtigen Notstromaggregate verstorben sind*

- Zwischenfazit: es liegt kein unterschiedsloser Angriff vor (a.M. möglich bei nachvollziehbarer Begründung)
- Weiter ist zu prüfen, ob Z seine Pflicht gemäss Art. 57 ZP I, Kollateralschäden soweit als möglich zu vermeiden, erfüllt hat
- Durch den nächtlichen Angriff auf das in unbewohntem Gebiet gelegene EW kann man Z zugestehen, um eine Minimierung der Opfer, vorliegend der EW-Arbeitnehmenden, bemüht gewesen zu sein
- Und auch wenn der kurze Stromausfall im Krankenhaus vorhersehbar war, konnte Z nicht erwarten, dass die Notstromaggregate nicht funktionieren würden (gegen teiliges Wissen vorbehalten)
- Zwischenfazit: Z hat seine Vorsorgepflichten erfüllt
- Gesamtfazit: Z' Angriff war verhältnismässig; damit hat Z nicht gegen humanitäres Völkerrecht verstossen (a.M. möglich bei nachvollziehbarer Begründung)
- **(2) Bombardierung der Radio- und Fernsehanstalt («RFA»)**
 - Auch wenn die RFA den militärischen Kampf von A mit propagandistischer Berichterstattung (indirekt) unterstützt, geht deren Qualifizierung als militärisches Ziel i.S.v. Art. 52 ZP I wohl zu weit
 - Denn mit solch einer Begründung könnte man alle zivilen Einrichtungen, die zur Solidarisierung im Kampf gegen den Gegner aufrufen, als «militärische Ziele» definieren (bspw. private Medienhäuser, Lehranstalten, Kirchen, kulturelle Veranstaltungen)
 - Gegnerische militärische Kommunikationsanlagen (wie jene auf dem Dach der RFA) hingegen sind legitime militärische Ziele gemäss Art. 52 ZP I, weil deren Zerstörung i.d.R. einen militärischen Vorteil verschafft
 - Im vorliegenden Fall verschafft die kurzfristige Störung der militärischen Kommunikation mittels eines massiven Bombenangriffs in von Zivilpersonen dicht bewohntem Gebiet kaum einen militärischen Vorteil, denn das Vorhandensein mindestens einer Reserveanlage in der Hauptstadt – in der sich zudem die Kommandozentrale von A befindet – hätte Z vorhersehen müssen
 - Die entstandenen, nicht vermiedenen zivilen «Kollateralschäden» (Art. 57 ZP I) – über 100 zivile Opfer – sind deshalb unverhältnismässig
 - Fazit: es liegt ein unterschiedsloser Angriff gemäss Art. 51 Ziff. 5 ZP I vor

Frage 4

- a) Inwiefern unterscheiden sich völkerrechtliche Verbrechen typischerweise von Verhaltensweisen, welche Staaten traditionell gemäss ihrem nationalen Strafrecht unter Strafe stellen?
- Schweregrad: schwerste Verbrechen mit in der Regel hohen Opferzahlen («Makroverbrechen»)

- *Gruppen- oder Organisationsverbrechen: schwerste Verbrechen können i.d.R. nur von Grossorganisationen wie Staaten begangen werden*
- *Politische Dimension: völkerrechtliche Verbrechen sind typischerweise Teil politischer Konflikte*
- *Täterprofil: unterscheidet sich von demjenigen bei «normalen» Kapitalverbrechen; bei den Tätern handelt es sich etwa um Staatsoberhäupter*
- *Rolle der Staaten: verhindern teilweise selbst die Verfolgung der Straftäter (z.T. Täter in hohen staatlichen Funktionen)*

b) Sachverhalt:

Der Staat A befindet sich aktuell in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit dem Staat Z.

K ist Kommandantin der Luftwaffe des Staats Z. Ihr Nachrichtendienst teilt ihr mit, dass S, das Staatsoberhaupt des Staats A, in Kürze an der feierlichen Wiedereröffnung eines zuvor zerstörten Theaters in der Hauptstadt des Staats A teilnehmen wird. K erteilt der Pilotin P den Befehl, S an dieser Feier «ohne Rücksicht auf Verluste» zu töten.

In zwei Angriffen – um sicherzugehen, dass zumindest der zweite Angriff erfolgreich ist – lässt P ihr gesamtes Arsenal an Bombardiermunition auf den Festplatz vor dem Theater nieder, unter anderem mehrere Streubomben.

S überlebt den Angriff, aber zahlreiche Zivilpersonen werden getötet oder schwer verletzt. Ausserdem wird das wiedereröffnete Theater erneut schwer beschädigt.

Fragestellung:

Prüfen Sie **(1)** die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs wie auch **(2)** die materielle Strafbarkeit von K und P gemäss dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das die Staaten A und Z ohne Vorbehalte ratifiziert haben. Gründen Sie Ihre Analyse ausschliesslich auf den oben geschilderten Sachverhalt.

- **(1) Zuständigkeit**
 - *Gerichtsbarkeit: gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. a IStGH-Statut ist diese gegeben, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das in Frage stehende Verhalten stattgefunden hat, Vertragspartei des IStGH-Statuts ist; der Angriff fand auf dem Territorium von A statt, der Vertragsstaat des IStGH-Statuts ist; die Gerichtsbarkeit ist somit gegeben*
 - *Sachliche Zuständigkeit: zu beurteilen ist höchstwahrscheinlich ein Kriegsverbrechen (Art. 8 IStGH-Statut), weshalb die sachliche Zuständigkeit gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. c IStGH-Statut gegeben ist*
 - *Persönliche Zuständigkeit: gemäss Art. 25–27 IStGH-Statut wohl gegeben*
 - *Zeitliche Zuständigkeit: gemäss Art. 11 IStGH-Statut wohl gegeben*
 - *Zulassungsvoraussetzungen: kein Aufschiebersuchen des UNO-Sicherheitsrats (Art. 16 IStGH-Statut); gemäss Sachverhalt kein Fall von Nichtzulassung aufgrund*

der offensichtlichen Schwere der Tat (Art. 17 Ziff. 1 lit. d IStGH-Statut); keine Situation von ne bis in idem (Art. 20 IStGH-Statut)

• **(2) Strafbarkeit**

Objektiver Tatbestand bei K und P

- *In Frage kommt, wie oben erwähnt, ein Kriegsverbrechen nach Art. 8 IStGH-Statut, insbesondere gemäss dessen Ziff. 2 lit. b Unter-Ziff. iv und ix (Führen eines Angriffs in Kenntnis, dass dieser Zivilpersonen töten und verwunden wie auch zivile Objekte beschädigen wird, sowie ein Angriff auf ein Gebäude der Kunst und ggf. ein geschichtliches Denkmal); der objektive Tatbestand ist wohl bei K und P erfüllt*

Strafbarkeit von K

- *K hat ihren Befehl zum Angriff wohl «beyond reasonable doubt» im Wissen um die Teilnahme von Zivilisten an der Eröffnungsfeierlichkeit angeordnet (subjektiver Tatbestand, Art. 30 IStGH-Statut); die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit als anordnende (und/oder mittelbare) Täterin gemäss Art. 25 Ziff. 3 lit. b (und/oder lit. a) IStGH-Statut ist somit erfüllt (Art. 28 IStGH-Statut ist nur subsidiär zu Art. 25 IStGH-Statut anwendbar)*
- *1 Zusatzpunkt für die Erwähnung von «beyond reasonable doubt»*
- *Prüfung der Strafbefreiung gemäss Art. 33 IStGH-Statut (hier Handeln auf Befehl nach Art. 31–32 IStGH-Statut): gemäss dem Sachverhalt hat K ohne Anweisung einer vorgesetzten Person gehandelt; deshalb hier nicht einschlägig*

Strafbarkeit von P

- *P ist unmittelbare Täterin gemäss Art. 25 Ziff. 3 lit. a IStGH-Statut*
- *(Im Hinblick auf die – umstrittene – ICC-Rechtsprechung zur Tatherrschaftstheorie auch denkbar: die Begehung der Tat ist im Rahmen eines organisatorischen Machtapparats, m.a.W. einer militärischen Hierarchie, und der damit einhergehenden Willensherrschaft der anordnenden, mittelbaren Täterin K über die ausführende Frontfrau P und Ps Austauschbarkeit in dieser Organisation sichergestellt; P ist demgemäss Tatmittlerin)*
- *Subjektiver Tatbestand bzw. Vorsatz gemäss Art. 30 IStGH-Statut: gemäss Sachverhalt wohl «beyond reasonable doubt» erfüllt*
- *Prüfung der Strafbefreiung gemäss Art. 33 IStGH-Statut: Handeln auf Befehl nach Art. 31–32 IStGH-Statut evtl. vorliegend; in Frage kommt ferner eine Strafbefreiung aufgrund einer gesetzlichen Gehorsamspflicht (Art. 33 Ziff. 1 lit. a IStGH-Statut)*

* * * * *